

- I. Die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtag zur Begutachtung zugefertigten Propositionen.
- II. Die von den Königlichlichen Ministerien zur Berathung zugestellten Gegenstände, die Mittheilungen des Herrn Landtags-Commissars, die Anträge der Abgeordneten und die Petitionen aus der Provinz.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Landtag zu seiner Begutachtung zugefertigten Propositionen.

Den westphälischen Ständen ward durch die erste Königlische Proposition zur Begutachtung vorgelegt:

I. Gesetz-
Entwurf
wegen Ab-
stellung der
Gebehoch-
zeiten.

Der Entwurf eines Gesetzes, die Abstellung der in einigen Theilen von Westphalen gewöhnlichen Gebehochzeiten und ähnlichen Feierlichkeiten.

Der Entwurf des Gesetzes verbietet alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veranlassungen zu gebenden Schmausereien, bei welchen von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, diese verzeichnet und verlesen werden. Die Einladungen selbst bleiben erlaubt, nur das Geschenkegeben verboten.

Bereits auf dem ersten Landtage ward von einigen Abgeordneten die Abschaffung der dem Landmanne und Fabricanten durch ihre Kostbarkeit und Zeitverlust schädlichen Gebehochzeiten in Antrag gebracht. (Pro. 31 der Darstellung.)

Da eine unbedingte Einschränkung als Gastfreiheit und Geselligkeit störend, bedenklich schien, so beschloß man, die Sache bis zum nächsten Landtage auszusetzen, wo jedes ständische Mitglied in seiner Gegend nähere Erkundigung über den Umfang des gerügten Mißbrauchs und die deshalb bestehenden Gesetze einziehen könne. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf ist nicht gegen gesellige Vereine, sondern nur gegen die dabei eingeführte Gewohnheit Geschenke zu geben, durch Anfertigung von Verzeichnissen, Bekanntmachen, den Wetteifer der Gebenden anzureizen, gerichtet, und die Stände nahmen den Entwurf an, nur mit Herabsetzung der Strafen auf die halben Sätze.

II. Wege-
Ordnung
für das
Herzog-
thum West-
phalen.

Die zweite Königlische Proposition betrifft die Beschwerde der Eingefessenen des Herzogthums Westphalen, wegen übermäßiger ihnen aufgelegten Leistungen zum Wegebau, von denen sie sich überhaupt entbunden glaubten, durch Erlegung eines, ausdrücklich zum Wegebau bestimmten, Theils der Grundsteuer seit dem Jahre 1807.

Dieser Wegebau-Fond sey zur Tilgung der Wegebau-Schulden und zur Unterhaltung der Straßen unentbehrlich, die Eingefessenen könnten daher von den nach den Wege-Ordnungen d. d. 14. Januar 1769 und 15. November 1807 schuldigen Leistungen nicht entbunden werden.

Das Gutachten der Stände wird abgefordert über die Festsetzung eines Maximums der jährlichen Wegebau-Leistungen zu den Verbindungs-Straßen, das man anzunehmen vorschlug, bei den ihnen nahe liegenden Gemeinden auf 6 Hand- oder Spann-Dienste im Sommer und 8 dergleichen im Winter. Die Naturalleistung könnte durch einen Geldbeitrag ersetzt werden, der $\frac{1}{4}$ der Contribution nicht übersteigen dürfe. Gemeinden, die entfernt von den Verbindungs-Straßen lägen, wären nur zu der Hälfte Geld- oder Natural-Leistungen anzuziehen.

Diese Angelegenheit betraf ausschließlich das Herzogthum Westphalen, und ward daher den Abgeordneten dieses Landes-Antheils zur vorbereitenden Berathung übergeben, die folgendes Gutachten abgaben: Das Edikt anno 1769 §. 1. 4. betreffe diejenigen Straßen, so wegen ihres allgemeinen Interesses auch allgemeine Leistungen zu ihrer Anlage und Unterhaltung nach Maasgabe des bisherigen Herkommens erforderten. Dieses Herkommen würden die Kreis-Stände bestimmen können, nach erfolgter Trennung der Hauptstaats-Straßen von den Provinzial-Straßen. Wegen der Unvollkommenheit der durch Frohnden geleisteten Arbeit habe die Hessische Regierung a. 1807 vom Herzogthum Westphalen einen jährlichen Beitrag von 42,500 Fl. erhoben, die Frohnden den Gemeinden erlassen und bis 1816 auf diese Art $15\frac{1}{4}$ Meile gebauet.

Die Preussische Staats-Verwaltung habe seit der Besitznahme des Herzogthums Westphalen anno 1816 diesen Wegeaufond bis 1824 erhoben, damit 4 Meilen gebauet, aber erst seit diesem Jahre angefangen, noch besondere Geldbeiträge zu einzelnen Wegestrecken von den Gemeinden zu fordern, und hierüber seyen die Beschwerden entstanden.

Das in Vorschlag gebrachte Maximum von 25 pEt. der einjährigen Grundsteuer könnte von den Ständen nur insofern für billig erachtet werden, als man die bereits zum Wegebau bezahlten $16\frac{2}{3}$ pEt. in Anrechnung bringe, folglich diesem nur noch $8\frac{1}{3}$ pEt. zusehe, und die Dauer dieser Erhöhung auf 12 Jahre einschränke. Der statt der Naturalleistung vorgeschlagene Satz von 6 und 8 Arbeitstagen ist als billig anzunehmen. Die Landstände tragen auf ausdrückliche Festsetzung an, daß der Wegeaufond von 23,611 Thlr. fernerhin ausschließlich zum Bau neuer Straßen verwendet werde, da das Wegegeld zur Unterhaltung zurei-

che und Ueberschüsse liefere. Der von der Hessischen Regierung anno 1807 gebildete Wegebau-Fond wurde theils durch die Grundsteuer mit 17,106 Thlr., theils durch die Gewerbe- und Viehsteuer mit 6,505 Thlr., Summa = 23,611 Thlr. aufgebracht.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 hob letztere auf, und führte eine andere Gewerbe-, Classen-, Mahl-, Schlacht- und Getränke-Steuer, Zölle im Herzogthum Westphalen ein. Der Beitrag von 6505 Thlr. zu dem Wegebau fiel hinweg, und die General-Casse genoss das Surrogat, ohne die darauf haftenden Lasten zu tragen.

Die Stände bitten, dieser Beschwerde abzuhelpfen und aus der General-Casse den dem Wegebau-Fond entzogenen Beitrag von 6505 Thlr. wieder zuzuweisen, auch die Wegebau-Schulden unter die allgemeinen Staats-Schulden aufzunehmen, da der für Tilgung und Verzinsung der Provinzial-Schulden bestimmte Provinzial-Fond von 74,000 Fl. zu den Haupt-Cassen eingezogen worden, folglich mit der Einnahme auch die darauf haftende Ausgabe übergehe.

Die vorgeschlagene Vertheilung des Geld-Surrogats für die Frohnden auf die Grund- und Classen-Steuer ist der Billigkeit angemessen.

III. Successions-Ordnung für die Ritterschaft.

Durch die dritte Königliche Proposition waren die Abgeordneten der Ritterschaft aufgefordert, in Gemäßheit des ihnen im Landtags-Abschiede vom 13. Juli v. J. auf ihren Antrag wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Erbfolge in den ritterschaftlichen Familien ertheilten Bescheides über diejenigen Punkte, worauf eine Successions-Ordnung für die ritterschaftlichen Familien zu richten seyn wird, in gründliche Berathung zu treten, und demnächst spezielle und bestimmte Vorschläge dieserhalb einzureichen.

Diese Berathung ward unter Leitung des Herrn Geheimen-Regierungsraths von Korff angestellt, eines Mannes, der mit der Kenntniß der innern Familien-Verhältnisse des westphälischen Adels, den wohlverdienten Besitz seiner Achtung und seines Vertrauens vereinigt.

Durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes haben die Abgeordneten ihn einer umfassenden, mehrere Tage fortgesetzten Berathung unterworfen, und ihre Vorschläge vermittelst einer Mehrheit von 16 gegen 4 Stimmen mit dem Entschlusse zusammengefaßt, solche als Entwurf eines Statuts über die Erbfolge in den ritterschaftlichen Familien Westphalens Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Erhaltung der von den Voreltern ererbten Institutionen, selbst da, wo solche

nicht durch Urkunden, sondern nur durch Herbringen bestehen; Möglichmachung und Erleichterung derartiger, das Familien-Besitzthum vor Zersplitterung bewahrenden Institutionen, da wo solche seither nicht vorhanden gewesen; Bestimmung eines Minimums für die Abfindung der Nachgeborenen, indem der gesetzliche Pflichttheil in den ersten Successionsfällen manche Familien zu Grunde richten würde; Unverletzbarkeit der Autonomie der Familien-Häupter, um den Umständen nach dieses Minimum zu erhöhen; Bestimmung der Intestat-Erbfolge nach Grundsätzen, welche auch in einem solchen Falle das Fortbestehen der Familien möglich machen; Beseitigung kostbarer und langwieriger Prozesse durch Vermittlung von Schiedsrichtern aus dem Stande der Ritterschaft; Erleichterung fideicommissarischer Institutionen, doch nicht unter dem gesetzlich feststehenden Betrage eines Ritterguts; Bestimmungen über das Wittthum und den Unterhalt der Minderjährigen, wo in frühern Verträgen nichts darüber festgesetzt worden; dieses sind die Grundzüge, über welche in dem Entwurfe des Statuts die speciellen und bestimmten Vorträge enthalten sind.

Die Abgeordneten der Ritterschaft glaubten mit deren Vorlegung die Bitte verbinden zu müssen, daß Se. Majestät geruhen mögen, den diesfalligen Gesetzes-Entwurf beim nächsten westphälischen Landtage der Ritterschaft zur Begutachtung vorlegen zu lassen, da die Vorschläge den individuellen Local- und Familien-Verhältnissen Westphalens sich enger anschmiegen, und jede Aenderung in den Wohlstand derselben störend eingreifen könnte.

Die verordnete Ausloosung der einen Hälfte der gewählten Landtags-Mitglieder ward vollzogen und es traten aus der Versammlung aus: 10 Mitglieder vom 2ten Stande; 10 Mitglieder vom 3ten Stande; 10 Mitglieder vom 4ten Stande.

IV. Die Ausloosung der einen Hälfte der Abgeordneten betreffend.

Unter den 10 Mitgliedern des dritten Standes waren sieben, so zufolge der unter den Städten eingeführten Alternirung ausgeschieden; der hierdurch bewirkte schnelle Wechsel der Mitglieder ist nachtheilig für eine gründliche Geschäftsbehandlung.

Da nun zu dem dritten Landtage für die Hälfte der Mitglieder neue Wahlen bevorstehen, so sprach sich in der Versammlung der Wunsch aus, daß die Wähler mit Gewissenhaftigkeit, und ernster Ermägung der Wichtigkeit des Berufs der Abgeordneten verfahren möchten, damit die Anzahl der geistig und zu Geschäften gebildeten Mitglieder der Stände-Versammlung zunehme.